

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/9689 –

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 7. Oktober 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Mauritius
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/9690 –

**Entwurf eines Gesetzes zum Abkommen vom 19. und 28. Dezember 2011
zwischen dem Deutschen Institut in Taipeh und der Taipeh Vertretung
in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung hinsichtlich der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Daher muss das bisher gültige Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mauritius aus dem Jahr 1978 durch einen modernen, internationalen Standards besser entsprechenden Vertrag abgelöst werden sowie ein Abkommen zur Vermeidung der die deutsch-taiwanesischen Wirtschaftsbeziehungen belastenden Doppelbesteuerung – in einer die völkerrechtlich nicht als souveräner Staat anerkannte Stellung Taiwans berücksichtigenden Weise – in Kraft gesetzt werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung hat ein Abkommen mit der Republik Mauritius verhandelt, das weitgehend an das zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen im Jahr 2009 aktuelle OECD-Musterabkommen angelehnt ist. Das vorliegende Vertragsgesetz soll nun die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens schaffen.

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9689 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung hat ein Abkommen mit Taiwan verhandelt, das sich inhaltlich weitgehend an die einschlägigen Artikel des OECD-Musterabkommens 2005 anlehnt. Da die Bundesrepublik Deutschland nie einen souveränen Staat auf Taiwan anerkannt hat, wurde dieses Abkommen nicht als völkerrechtlicher Vertrag abgeschlossen, sondern von dem Leiter der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland und von dem Leiter des Deutschen Instituts in Taipeh unterzeichnet. Die Ständige Vertragskommission der Länder und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages haben den Vertragstext bereits beraten und keine Bedenken erhoben. Nun soll das vorliegende Vertragsgesetz nicht, wie für völkerrechtliche Vereinbarungen vorgesehen, die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens schaffen. Vielmehr soll die innerstaatliche Umsetzung – bisher einzigartig – auf der Grundlage der Artikel 105 und 108 Absatz 5 des Grundgesetzes im Rahmen eines nationalen Steuergesetzes erfolgen.

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9690 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die aus dem Abkommen mit der Republik Mauritius zu erwartenden Steuer-mehreinnahmen dürften die in einzelnen Bereichen möglicherweise eintretenden Steuermindereinnahmen geringfügig übersteigen und die im Verhältnis zu Taiwan zu erwartenden Steuermindereinnahmen dürften die in anderen Bereichen eintretenden Steuer-mehreinnahmen geringfügig unterschreiten. Bei den öffentlichen Haushalten ist daher im Saldo mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

Grundsätzlich wird durch Doppelbesteuerungsabkommen kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet, da sie lediglich die nach nationalem Steuerrecht bestehenden Besteuerungsrechte der beteiligten Vertragsstaaten voneinander abgrenzen. Dies gilt auch für das vorliegende, zwischen dem Deutschen Institut in Taipeh und der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Abkommen (Buchstabe b).

Informationspflichten für Unternehmen werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führen die Abkommen weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltungen der Länder zu messbarem zusätzlichem Erfüllungsaufwand.

Die Abkommen regeln zudem den steuerlichen Informationsaustausch im Verhältnis zur Republik Mauritius sowie mit der taiwanischen Seite. Insoweit werden durch die Abkommen Pflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten nicht möglich.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von den Gesetzen nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9689 unverändert anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9690 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 13. Juni 2012

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf **Drucksachen 17/9689** und **17/9690** in seiner 181. Sitzung am 24. Mai 2012 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Das am 7. Oktober 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mauritius löst das bisherige Abkommen vom 15. März 1978 (BGBl. II 1980, S. 1261 f., 1981, S. 8) ab. Dieses Abkommen wird durch einen modernen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser entsprechenden Vertrag, der weitgehend dem zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen im Jahr 2009 aktuellen OECD-Musterabkommen entspricht, ersetzt. Hierdurch trägt das revidierte Abkommen zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei.

Dem OECD-Musterabkommen weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrags sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 21 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten zu. Artikel 22 enthält eine besondere Vorteilsbegrenzungsklausel. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 31 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, den Informationsaustausch auf Ersuchen der jeweils ausländischen Finanzbehörden, die Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll, das Bestandteil des Abkommens ist, ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

Das Abkommen enthält vom OECD-Musterabkommen abweichende Regelungen, da im Hinblick auf Besonderheiten im Rahmen des nationalen Steuerrechtes von Mauritius insbesondere bei den sogenannten Global-Business-Licence-Unternehmen (GBL-Unternehmen) auch besondere Schutzklauseln notwendig sind, um für ausländische Unternehmen einen Anreiz zu bieten, in Mauritius zu investieren. Ziel der deutschen Seite war es, sicherzustellen, dass über GBL-Unternehmen keine besonderen Abkommensvorteile auch zugunsten von Drittstaaten möglich sind und dass für GBL-Unternehmen, obwohl sie in Mauritius als nicht ansässig gelten und sie keine Abkommensvorteile in Anspruch nehmen können, ein Informationsaustausch gleichwohl nach Artikel 26 möglich ist. Ferner wurde zur Vermeidung einer doppelten Nichtbesteuerung oder einer Niedrigbesteuerung die Anrechnungsmethode für in Deutschland ansässige

Personen umgesetzt. Das Abkommen enthält dazu verschiedene Schutzklauseln (s. die Artikel 4, 22 und 23 einschließlich der entsprechenden Protokollregelungen).

Zu Buchstabe b

Das am 5. Dezember 2011 von der Ständigen Vertragskommission der Länder und am 14. Dezember 2011 vom Finanzausschuss des Deutschen Bundestages beraten und für unbedenklich befundene, am 19. Dezember 2011 in Berlin von dem Leiter der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland und am 28. Dezember 2011 von dem Leiter des Deutschen Instituts in Taipeh unterzeichnete Abkommen wird nicht als völkerrechtlicher Vertrag abgeschlossen, der mittels Zustimmungsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes umzusetzen wäre, da die Bundesrepublik Deutschland nie einen souveränen Staat auf Taiwan anerkannt hat. Das Abkommen wurde deswegen nur von den Leitern des Deutschen Instituts in Taipeh und der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Dies entspreche der Praxis, die andere westliche Staaten im Verhältnis zu Taiwan gefunden hätten, z. B. die Niederlande, Großbritannien und Belgien. Im Abkommenstext werden auch sämtliche Formulierungen, die ein Indiz für einen völkerrechtlichen Vertrag sein könnten, vermieden. So wird z. B. statt des Ausdrucks „Vertragsstaat“ der Begriff „Gebiet“ verwendet.

Der Abkommensentwurf lehnt sich inhaltlich weitgehend an die einschlägigen Artikel des OECD-Musterabkommens 2005 an. Dem OECD-Musterabkommen folgend regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Abkommens sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 21 betreffen die Besteuerungsrechte, gegliedert nach Einkunftsarten und Vermögen. Artikel 22 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Die Artikel 23 bis 30 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden der Gebiete entsprechend dem OECD-Musterabkommen 2005, also auf Ersuchen der Finanzbehörden der jeweiligen Gegenseite, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen soll Bestandteil des Abkommens werden. Es ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat beide Gesetzentwürfe in seiner 90. Sitzung am 13. Juni 2012 erstmalig und abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu dem Abkommen mit der Republik Mauritius (Drucksache 17/9689).

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu dem Abkommen zwischen dem Deutschen Institut in Taipeh und der Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 17/9690).

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** begrüßten die vorgelegten Gesetzesentwürfe, mit denen Doppelbesteuerungen im Verhältnis zu Taiwan und Mauritius künftig erstmalig bzw. von nun an noch effektiver vermieden werden könnten.

Im Abkommen mit Mauritius sei insbesondere der verbesserte Informationsaustausch in Steuersachen hervorzuheben. So könne Steuerhinterziehung effektiver bekämpft werden.

Außerdem stelle der Wegfall der Anrechnung von fiktiven, aber nicht gezahlten Steuern im Verhältnis zu Mauritius eine notwendige Verbesserung aus deutscher Sicht dar.

Die Einführung der Möglichkeit einer Besteuerung von Renten und Ruhegehältern im Quellenstaat sei aus Sicht der Koalitionsfraktionen ebenfalls positiv zu bewerten.

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Taipeh (Taiwan) bedeute aus Sicht der Koalitionsfraktionen eine erhebliche Vereinfachung für die bereits guten bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Taiwan. Es erleichtere die Freizügigkeit des Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie des Einsatzes von Kapital und Arbeit.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Mauritius an den aktuellen OECD-Standard zum effektiven Informationsaustausch in steuerlichen Angelegenheiten und die Maßnahmen zur Stärkung der Bemessungsgrundlage in Deutschland, etwa über die Streichung der Möglichkeit einer Anrechnung fiktiver Steuern im Quellenstaat oder durch den Übergang zur Anrechnungsmethode als Verfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Zugleich wies die Fraktion der SPD allerdings darauf hin, dass weiterhin ein automatischer Informationsaustausch nach OECD-Standard in steuerlichen Angelegenheiten angestrebt werden sollte.

Das Abkommen mit Taipeh (Taiwan) diene der Vermeidung der Doppelbesteuerung, ebenso solle aber auch eine doppelte Nichtbesteuerung vermieden werden. Die Fraktion der SPD problematisierte, wie dies erreicht werden könne, wenn beispielsweise eine in Deutschland ansässige Muttergesellschaft einem Tochterunternehmen auf Taiwan Software zum Zwecke der Steuerersparnis „überlasse“ und daraufhin steuermindernde Lizenzzahlungen für die Über-

lassung der Nutzungsrechte an die eigene Tochter leiste.

Im Zusammenhang mit Immobilieninvestmentgesellschaften (Real Estate Investment Trusts, REITs) thematisierte die Fraktion der SPD die aus deutscher Sicht festzustellende Besonderheit, dass diese Trusts nach taiwanischem Recht keine Dividenden ausschütten würden, sondern Zinsen, deren Mindestbesteuerung im Rahmen des vorliegenden Doppelbesteuerungsabkommens für die REITs gewährleistet werde.

Mit Blick auf die erreichten Fortschritte bei der umfassenden Umsetzung des bilateralen Informationsaustauschs gemäß Artikel 26 des OECD-Musterabkommens 2005 stimme die Fraktion der SPD dem Gesetz zum Abkommen mit Taipeh (Taiwan) zu. Damit sei allerdings die langfristige Forderung nach einem automatischen Informationsaustausch in steuerlichen Angelegenheiten nicht hinfällig.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, das Abkommen mit Mauritius sei ein Fortschritt, allerdings nur ein unzureichender. Man begrüße, dass entgegen der sonst üblichen deutschen Abkommenspraxis hier ausschließlich auf die Anrechnungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgestellt werde. Allerdings sei zu bezweifeln, dass Mauritius angesichts seines ausgeprägten Bankgeheimnisses und vor dem Hintergrund, dass Finanzgeschäfte dort außerhalb der Beobachtung der US-Börsenaufsicht oder der Europäischen Union abgewickelt werden könnten, ausreichend steuerrelevante Informationen bereitstellen könne.

Das Abkommen mit Taipeh (Taiwan) betrachte die Fraktion DIE LINKE. zwar als einen Fortschritt, aber ebenfalls als keinen ausreichenden. Insbesondere moniere man, dass – wie in nahezu allen Doppelbesteuerungsabkommen – die Bundesregierung überwiegend die Freistellungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anwende. Die Fraktion DIE LINKE. fordere diesbezüglich eine konsequente Umstellung auf die Anrechnungsmethode.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass im Verhältnis zu Steueroasen wie Mauritius der Abschluss eines Informationsaustauschabkommens dem Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit allen damit einhergehenden Abkommensvorteilen vorzuziehen sei. Man begrüße aber, dass die Abkommensvorteile an restriktive Bedingungen geknüpft seien, deren Praxistauglichkeit sich allerdings erst noch zeigen müsse.

Beim Doppelbesteuerungsabkommen mit Taipeh (Taiwan) kritisierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass erneut die Freistellungsmethode vereinbart worden sei, während Taiwan die deutschen Steuern anrechnen würde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN strebe eine grundsätzliche Änderung der deutschen Abkommenspolitik an. Diese sollte vor allem dazu dienen, Steuergestaltungen zu verhindern, was mit der Anrechnungsmethode besser erreicht werden könne als mit einer Freistellung. Aus dem gleichen Grund werde die Senkung der Quellensteuersätze abgelehnt. Quellensteuern seien ein wichtiges und eines der wirksamsten Instrumente, um Steuergestaltungen zu verhindern. Sie seien für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hingegen kein Instrument der Außenwirtschafts-

förderung. Vor diesem Hintergrund kritisiere man beim Abkommen mit Mauritius auch die fehlende Vereinbarung von Quellensteuern auf Zinsen. Zwar sei es richtig, dass Deutschland derzeit nach innerstaatlichem Recht in der Regel keine Kapitalertragsteuer auf Zinsen von Ausländern erhebe. Durch die Festschreibung dieser Regelung in den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen werde eine innerstaatliche Änderung dieser problematischen Kapitalertragsteuerfreiheit aber für die Zukunft behindert.

Berlin, den 13. Juni 2012

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

